



## **Statuten des Cigarsclub Vienna K.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen **Cigarsclub Vienna K.** und hat seinen Sitz in A-1010 Wien, Schottenring 24.

### **§2**

#### **Tätigkeitsbereich, Vereinszweck**

Zweck des Vereines ist die Förderung der Zigarrenkultur und der Kulinarik. Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### **§3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

##### a) Ideelle Mittel

- 1) monatliche Treffen der Vereinsmitglieder
- 2) Betrieb einer Homepage und Herstellung und Verteilung von Infomaterial und Publikationen
- 3) internationale Kontakte
- 4) regelmäßige Veranstaltungen, Reisen, Seminare, Präsentationen, sowie Kontaktpflege mit Personen, Vereinen, Gruppen und Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen.

b) Materielle Mittel

die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge und Spenden aufgebracht.

**§ 4**

**Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fernmitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen - sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Fernmitglieder sind ordentliche Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb von Wien, Niederösterreich und Burgenland inklusive Ausland – sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden hierzu von der Generalversammlung ernannt – sie haben kein Wahlrecht.
- d) außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Sach- oder Geldleistungen unterstützen – sie haben kein Wahlrecht.

**§5**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Anwärter für eine Mitgliedschaft benötigen einen Bürgen, welcher bereits ordentliches oder Fernmitglied des Vereins ist.
- b) Anwärter für eine Mitgliedschaft müssen bereits einmal als Gast an einem der Clubabende teilgenommen und einen kurzen EGO Vortrag gehalten haben.
- c) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist durch den Bürgen schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Es ist das entsprechende Antragsformular und ein kurzer Lebenslauf des Anwärters einzureichen.

- d) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- e) der Vorstand kann in der Generalversammlung (GV) Kriterien und ggf. auch ein anderes Prozedere für die Aufnahme von Mitgliedern vorschlagen, welches durch die GV mit einfacher Mehrheit genehmigt werden muss.
- f) Die Aufnahme als Mitglied wird dem Bürgen durch den Vorstand bekannt gegeben. Der Bürge informiert in Folge den Antragsteller, ersucht diesen die Jahresgebühr zu bezahlen und betreut diesen auch in den ersten Monaten.
- g) Erst nach Bezahlung der Jahresgebühr erwirbt der Antragsteller den Status als ordentliches Mitglied oder Fernmitglied.
- h) über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt, Streichung und Ausschluss
- b) der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Präsidenten (oder dessen Stellvertreter) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden.
- c) Der Anspruch des Vereines auf Zahlung ausständiger Mitgliedsbeiträge bleibt gegenüber dem austretenden Mitglied erhalten. Für das laufende Jahr bezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- d) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn dieses trotz einer schriftlichen Mahnung (E-Mail ist ausreichend) und der Setzung einer letzten schriftlichen Nachfrist von 7 Tagen per Einschreiben mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge weiterhin in Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon ungerührt.
- e) der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

- f) das betroffene Mitglied muss Gelegenheit erhalten, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit einer Begründung mitzuteilen.
- g) Reagiert das betroffene Mitglied auf das Einschreiben nicht binnen 4 Wochen, so gilt der Ausschluss als angenommen.
- h) Innerhalb der 4 Wochen Frist steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht (siehe unten) offen.
- i) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes aus den in genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschossen werden. Dem Betroffenen steht dagegen kein Rechtsmittel zu.

## **§7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, Fernmitglieder und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9**

### **Generalversammlung (kurz GV)**

Die ordentliche GV findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen GV oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Fernmitglieder, welche die laufenden Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Stimmrecht. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Jedes Mitglied kann aber nur maximal drei Stimmrechte ausüben.

Die Einberufung der GV erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der GV zu erfolgen. Anträge zur GV sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die GV nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und Abstimmungen in der GV erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

- a) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichtes/Rechnungsabschlusses.
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

## **§ 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten und seinem Stellvertreter
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) bis zu drei weiteren Mitgliedern, welche bei Bedarf auch als Stellvertreter des Kassiers und/oder Schriftführers eingesetzt werden können.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes ordentliches Mitglied mit Stimmrecht zu kooptieren. Innerhalb einer Funktionsperiode können höchstens zwei ausgeschiedene Mitglieder durch Kooptierung ersetzt werden.

Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so haben die Rechnungsprüfer oder ein Fünftel der Mitglieder das Recht eine ao. GV einzuberufen. Unterbleibt dies, so hat jedes Mitglied das Recht, die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine ao. GV einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung (GO) Regularien über die inneren Abläufe der Vereinsarbeit und der Präsentation nach außen erstellen (Aufnahmekriterien, Veranstaltungsregeln, etc).
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen.

### **§ 13**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreters, in Geldangelegenheiten des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters und des Kassiers bzw. dessen Stellvertreter. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der GV zu unterstützen – ihm obliegt die Führung der Protokolle der GV und des Vorstandes sowie die Mitgliederverwaltung, sofern und soweit dies der Vorstand anordnet. Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

### **§ 14**

#### **Rechnungsprüfer**

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer – diese werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16**

### **Vereinsauflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen an eine humanitäre Organisation zu spenden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.